



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. April 2008

Nr. 2008-198 R-362-11- Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL); Beschluss

Der Landrat beschloss am 5. November 2007 die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons. Damit wurden die Anstellungsbedingungen der Kantonalen Lehrpersonen (Bereich Mittelschule und Bereich Kantonale Berufsfachschule) auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt.

Für den Vollzug der Bestimmungen ist neu nur noch der Regierungsrat zuständig. Gemäss Artikel 26a der geänderten Personalverordnung (PV, RB 2.4211) erlässt der Regierungsrat nach Anhörung der Schulkommissionen ein Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen.

Im Auftrag des Regierungsrats führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwischen dem 14. Februar 2008 und 15. März 2008 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für ein Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL) durch.

Der Entwurf für das RAL fand in der Vernehmlassung ausnahmslos Zustimmung. Formale Bemerkungen vor allem des Rechtsdienstes wurden in die definitive Fassung eingearbeitet.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Das Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL), wie es im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, das Reglement im Amtsblatt zu publizieren und die Aufnahme ins Rechtsbuch zu veranlassen.

3. Die Schulleitungen werden beauftragt, die Lehrpersonen über diesen Beschluss in geeigneter Form zu orientieren.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziff. 2); Schulleitung Kantonale Mittelschule; Schulleitung Kantonale Berufsfachschule; Schulleitung Kaufmännische Berufsschule; Schulleitung Kantonale Bauernschule; Herr Felix Muheim, Präsident Schulkommission, Seedorferstrasse 5, 6460 Altdorf; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Anhang

Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL)

REGLEMENT

über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL)

(vom 15. April 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 26a der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Klasse;
- b) Lernende;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

Artikel 2 Arbeitsfeld Klasse

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts.
Dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten.

Artikel 3 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernenden;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulleitung, den Abgeberschulen, den Lehrbetrieben, dem Lehrpersonenkollegium im Rahmen von Notenkonferenzen, den Schuldiensten und Amtsstellen.

¹ RB 2.4211

Artikel 4 Arbeitsfeld Schule

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) das Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen; Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, abgebenden und abnehmenden Schulen und Berufsverbänden, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigung von administrativen Arbeiten;
- b) die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation;
- c) die schulinterne Weiterbildung.

Artikel 5 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) Evaluation der eigenen Tätigkeiten;
- b) individuelle Weiterbildung.

Artikel 6 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

¹Die jährlich zu leistende Arbeitszeit entspricht jener der übrigen kantonalen Angestellten.

²Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

- a) Arbeitsfeld Klasse 82 Prozent
- b) Arbeitsfeld Lernende 5 Prozent
- c) Arbeitsfeld Schule 8 Prozent
- d) Arbeitsfeld Lehrperson 5 Prozent

³Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Artikel 7 Teilzeitanstellung

¹Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den beruflichen Auftrag zeitlich entsprechend ihrer Anstellung wahr.

²Die Schulleitung regelt mit den in Teilzeit angestellten Lehrpersonen den Einsatz in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Artikel 8 Übernahme von besonderen Aufgaben

Die Schulleitung kann die einzelne Lehrperson zur Übernahme von besonderen Aufgaben wie Klassenlehrperson oder Betreuung von Maturarbeiten, selbstständigen Vertiefungsarbeiten oder Mitarbeit in Ausbildungseinheiten verpflichten.

Artikel 9 Abweichung von den Richtwerten

Die Schulleitung kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei der Übernahme von besonderen Aufgaben.

Artikel 10 Dokumentation der Arbeitszeit

Die Schulleitung kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder im Rahmen der Übernahme von besonderen Aufgaben aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber